

Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes für das gesamte Kreisgebiet unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Rahden

Der Kreis Minden-Lübbecke – untere Gesundheitsbehörde – ordnet gem. §§ 28 Abs. 1; 28a Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. §§ 3 Abs. 2 Nr. 8; 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) das Folgende an:

- 1. Über die Verpflichtung aus Regelung Nr. 10 der Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes vom 10.12.2020 hinaus besteht eine Verpflichtung zum Tragen von FFP-2-Masken oder solcher höherer Schutzklasse innerhalb der dort genannten Einrichtungen für jedermann, der Kontakt mit den Bewohner*innen, dem pflegenden Personal oder Besucher*innen hat.**
- 2. Teilnehmer*innen von Gottesdiensten und anderen Zusammenkünften zur Religionsausübung tragen während des gesamten Aufenthaltes in den hierzu genutzten geschlossenen Räumen eine Alltagsmaske. Die Ausnahmen gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 u. 4 CoronaSchVO gelten entsprechend.**
- 3. Für das Gebiet der Stadt Rahden wird angeordnet:**

- a. Jeder wird angehalten, seine Wohnung nur aus triftigem Grund, etwa zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten oder der Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs zu verlassen.**

In der Zeit von 21.00 Uhr bis jeweils bis 04.00 Uhr des Folgetages ist das Verlassen der Wohnung untersagt, soweit nicht einer der folgenden Gründe entgegensteht:

- Ausübung beruflicher Tätigkeit, die zwingend in diesem Zeitraum erfolgen muss**
- Dringend erforderliche Inanspruchnahme medizinischer oder veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen**
- Handlungen zur dringend erforderlichen Versorgung von Tieren**

Die örtliche Ordnungsbehörde kann, soweit aus anderen Gründen ein Verlassen der Wohnung während der genannten Zeiten zwingend erforderlich ist, weitere Ausnahmen erteilen.

Von der Untersagung nicht umfasst ist das Aufsuchen von Außenbereichen des bewohnten Grundstücks, wenn diese der jeweils bewohnten Wohnung ausschließlich zugewiesen sind.

- b. Private Zusammenkünfte sind auf Personen des eigenen und eines weiteren Haushaltes zu beschränken. Private Zusammenkünfte mit Personen aus einem weiteren Haushalt sind auf höchstens insgesamt 5 Personen zu beschränken. Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.**

Diese Beschränkung gilt ausdrücklich auch für Wohnungen im Sinne von Art. 13 Abs. 1 GG.

- c. Über die in der CoronaSchVO und der CoronaBetrVO sowie die in vorangegangenen Allgemeinverfügungen des Kreises genannten Orte und Anlässe hinaus besteht eine entsprechende Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske auch für alle Personen, die sich in den in der Anlage markierten öffentlichen Bereichen der**

Steinstraße, der Gerichtsstraße, der Langen Straße, der Marktstraße, der Weher Straße und der Gartenstraße befinden.

- d. In Räumlichkeiten, die der Ausübung der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstigen Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gem. § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, dienen, sind von den dort Tätigen FFP2-Masken oder solche mit höherer Schutzklasse zu tragen. Davon sind auch Apotheken umfasst. Verantwortlich sind die Inhaber*innen.**

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.12.2020 in Kraft. Sie tritt am 23.12.2020 außer Kraft.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Die Behörde kann insbesondere auch Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten oder gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Zuständige Behörde ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) der Kreis als untere Gesundheitsbehörde.

Es ist derzeit eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit, als auch im Kreisgebiet zu verzeichnen: Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung gibt es im Kreis Minden-Lübbecke 1.488 nachgewiesene Erkrankte und über 2.000 Krankheitsverdächtige. Das Infektionsgeschehen im Kreisgebiet ist weiterhin auf einem hohen Niveau. Die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen je 100.000 Einwohner liegt über 200 und steigt in der Tendenz an.

Zu Ziffer 1:

Die ursprüngliche Anordnung zum Tragen von FFP-2-Masken erfolgte, wie dort geschildert, zur Vermeidung der Ansteckung der dort gepflegten besonders vulnerablen Personen – auch bereits durch Vermeidung der Ansteckung des in der Pflege tätigen Personals. Die Rückmeldungen aus dem Alten- und Pflegeheimen haben deutlich gemacht, dass zur Erreichung des Schutzziels erforderlich ist, dass auch die hier weiter verpflichteten Personen eine Maske der Schutzklasse FFP-2 oder höher tragen. Der Eintrag des Virus in die Alten- und Pflegeheime kann nur auf diesem Wege hinreichend erschwert werden.

Zu Ziffer 2:

Das Tragen von Alltagsmasken in Bereichen, in denen eine Vielzahl von Menschen zusammenkommen, ist nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft ein wirksames Mittel, um einen Teil möglicher Neuinfektionen zu verhindern. Die Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung sind nach der geltenden CoronaSchVO – abgesehen von Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz – die letzten verbliebenen Veranstaltungen, bei der eine große, zum Teil dreistellige, Anzahl von Personen auf engem Raum zusammenkommt. Die CoronaSchVO bringt damit die besondere Bedeutung des Schutzes der Religionsausübung zum Ausdruck, die auch für den Kreis Minden-Lübbecke bei den bisherigen Entscheidungen und bei der Ermessensausübung für diese Allgemeinverfügung ein maßgeblicher Gesichtspunkt war. Zur Begrenzung der damit einhergehenden Gefahren für Leib und Leben der anwesenden Personen und ihrer Kontaktpersonen ist das Tragen von Alltagsmasken innerhalb der genutzten geschlossenen Räumlichkeiten erforderlich, um die bestehende Infektionsgefahr wirksam zu verringern.

Zu Ziffer 3:

Bereits mit der Allgemeinverfügung vom 10.12.2020 und auch mit der weiteren Allgemeinverfügung vom 11.12.2020 wurden zum Schutz der Bevölkerung vor Erkrankungen kreisweite Regelungen erlassen, die ein besonderes Maßnahmenpaket für die Stadt Espelkamp enthielten. Nunmehr müssen diese Regelungen auch für Stadt Rahden ergänzt werden. Auch in Ansehung des dynamischen Infektionsgeschehens innerhalb des ganzen Kreises ist die Zahl der Neuinfektionen in der Stadt Rahden als besonders kritisch anzusehen. Die 7-Tages-Inzidenz steigt dort derzeit beständig an und hat den Wert von 300 inzwischen nachhaltig überschritten. Damit zeigt sich, dass die bereits landes- und auch kreisweit getroffenen Maßnahmen nicht ausgereicht haben, um das dortige Infektionsgeschehen zu bremsen oder gar nachhaltig zu reduzieren. Es sind daher weitere Maßnahmen zu treffen, um eine signifikante Senkung der Zahl der Neuinfektionen zu erreichen. Als Teil des bereits mit der Allgemeinverfügung vom 10.12.2020 in Gang gesetzten Maßnahmenpakets werden daher mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßnahmen angeordnet, um die Kontakte jedes Einzelnen zu Personen außerhalb des eigenen Hausstandes soweit wie möglich zu reduzieren und vulnerable Personen vor einer Ansteckung besonders zu schützen.

zu lit. a:

Zur Verringerung der Gesamtzahl von infektiösen Kontakten und damit zur Verringerung der Zahl der Neuinfektionen ist es erforderlich, dass in einem eng begrenzten Zeitraum innerhalb der Abendstunden der Ausgang beschränkt wird. Das im Verhältnis zu anderen Kommunen und zum Wert der 7-Tages-Inzidenz gem. § 16 Abs. 2 CoronaSchVO von 200 erheblich gesteigerte Infektionsgeschehen macht diese Maßnahme erforderlich, um insbesondere die privaten Kontakte innerhalb der Stadt Rahden zu reduzieren. Die Maßnahme schränkt zudem auch die Gefahr ein, dass durch abendliche Besuche in anderen Kommunen das besondere Infektionsgeschehen auf diese ausgeweitet wird – diese Entwicklung lässt sich an der Inzidenz der Nachbarkommunen bereits in Teilen ersehen: So wiesen insbesondere die Nachbarkommunen der Stadt Espelkamp, die mit einer 7-Tages-Inzidenz von zuletzt mehr als 600 den größten Hotspot des Kreises bildet, zuletzt deutlich steigende Infektionsraten gegenüber dem restlichen Kreisgebiet auf. Vor diesem Hintergrund wäre eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Virus in Espelkamp auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen Schutzmaßnahmen erheblich gefährdet, würde diese Maßnahme nicht –

zumindest vorübergehend – getroffen. Auch die besonderen Voraussetzungen des § 28a Abs. 2 IfSG sind damit erfüllt.

zu lit. b.

Die Reduzierung der Kontakte ist ein geeignetes Mittel zur Verringerung der Zahl von Neuinfektionen. Aus diesem Grund sind weitreichende Einschränkungen diesbezüglich bereits in der CoronaSchVO vorgesehen. Die im Verhältnis nicht nur zum sonstigen Kreisgebiet, sondern auch zu ganz Nordrhein-Westfalen besonders hohe Zahl der Neuinfektionen in Rahden macht aber eine Einschränkung der Kontakte erforderlich, die über diese Regelungen hinausgeht. Dies gilt auch für den privaten Bereich einschließlich der eigenen Wohnung als grundrechtlich besonders geschütztem Bereich. Sie ist auch insofern als geeignet und erforderlich anzusehen, als sich aus den vom Gesundheitsamt geführten Ermittlungsgesprächen auch weiterhin ergibt, dass sich eine Vielzahl von Infektionen auf private Kontakte zurückführen lässt.

Zu lit. c.

Das Tragen von Alltagsmasken in Bereichen, in denen eine Vielzahl von Menschen zusammenkommen, ist wie bereits geschildert ein wirksames Mittel, um einen Teil möglicher Neuinfektionen zu verhindern. Die in lit. c. genannten Orte sind innerhalb Rahdens die am stärksten frequentierten Bereiche, um zu Fuß Handels- und Dienstleistungsgeschäfte aufzusuchen. Gerade in der Zeit vor und nach Weihachten ist mit einem zusätzlich erhöhten Personenaufkommen zu rechnen, so dass damit zu rechnen ist, dass die notwendigen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können. Dies gilt umso mehr für die Zeit bis zur nach den Bund-Länder-Gesprächen vom 13.12.20 angekündigten Schließung von Geschäften, die nicht Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs dienen.

zu lit. d.

Die Vielzahl von Infizierten im Stadtgebiet macht es wahrscheinlich, dass Infizierte auch die unter lit. e. genannten Einrichtungen aufsuchen oder gar dort arbeiten. Zugleich werden diese Einrichtungen besonders häufig von vulnerablen Gruppen aufgesucht. Zur Vermeidung der Ansteckung einer Vielzahl von ggf. vulnerablen Personen durch einzelne in diesen Einrichtungen Tätige ist ein Schutz erforderlich, der über den einer Alltagsmaske hinausgeht. Dem dient das Tragen von Masken der Schutzklasse FFP- 2 oder höher.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben.

Der Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Ge- und Verbote kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 14.12.2020 durch Veröffentlichung in einer Online-Sonderausgabe des amtlichen Kreisblatts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Minden, den 14.12.2020

gez.

(Anna Katharina Bölling)

- Landrätin –

